

KOMPASS

Soldat in Welt und Kirche

ISSN 1865-5149

DER KATHOLISCHE MILITÄRBISCHOF FÜR DIE DEUTSCHE BUNDESWEHR | BERLIN, AUSGABE 03|10



Recht und Einsatz

Interview mit Dr. Weingärtner, Abteilungsleiter Recht
Reportage vor Ort: Militärpfarramt Erfurt (Teil 1)

Liebe Leserinnen und Leser,

zu einem Zeitpunkt, zu dem auf internationalen Konferenzen – zuletzt im Januar in London – und in nationalen Parlamenten und Regierungen über Bedingungen und Voraussetzungen für ein Ende des Einsatzes in Afghanistan beraten wird, gerät in Deutschland eine Frage in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses, deren Beantwortung folgenreich sein kann: Welches Recht gilt in einem Einsatz, der seit dem 21. Dezember 2001 als Stabilisierungseinsatz politisch näher umschrieben wird? Oder anders gefragt: Welches Recht kommt zur Anwendung, sofern Umstände bekannt werden, die hinlänglich begründen anzunehmen, dass dagegen verstoßen wurde?

Inzwischen gehen dem zwei Instanzen nach: Zum einen nimmt sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss der Sache an, zum anderen befasst sich die Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof als oberste Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Staatsschutzes ebenfalls mit dem, was sich am 4./5. September 2009 unter der Verantwortung des damaligen Kommandeurs des Provincial Reconstruction Teams (PRT) in Kunduz zutrug.

Dass die Generalbundesanwältin die Zuständigkeit dafür bekommen hat liegt daran, dass der Generalstaatsanwalt in Dresden am 6. November 2009 feststellte: Dies ist keine Sache, die in Dresden zu beurteilen ist. Es könnte sich um Straftaten

eines deutschen Staatsbürgers und Offiziers handeln, die nach dem Völker-Strafgesetzbuch zu beurteilen sind. Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches gilt für alle Verbrechens-Tatbestände das uneingeschränkte Weltrechtsprinzip. Das bedeutet, dass diese Taten ungeachtet des Tatorts und der Staatsangehörigkeit des Täters immer dem deutschen Strafrecht unterliegen. Und dafür kann die Generalbundesanwältin, unter Vorliegen bestimmter Umstände, zuständig werden. Es kann durchaus passieren, dass die Generalbundesanwältin eine Entscheidung darüber, um welchen Konflikt und dessen Rechtsnatur es sich eigentlich in Afghanistan handelt, treffen wird.

Ob daran gedacht war, als der 14. Deutsche Bundestag kurz vor Weihnachten 2001 dem Antrag der Bundesregierung, welcher mit der Vertrauensfrage verbunden war, zustimmte? Und sich damit für eine Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) in Afghanistan auf Grundlage der Resolutionen 1.378, 1.383 und 1.386 von 2001 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen aussprach.

Gut neun Jahre später gibt es weiterhin berechtigte Fragen – auch und gerade unter den Soldatinnen und Soldaten, die bereits zum Zeitpunkt der Mandatserteilung in den Blick hätten genommen werden müssen. Daran musste der Katholische Militärbischof Dr. Walter Mixa mehrfach in den zurückliegenden Wochen erinnern. Nicht unwesentli-

cher Bestandteil des erteilten ISAF-Mandats sind – über zivile und humanitäre Aspekte hinaus – bewaffnete Streitkräfte, die als äußerstes staatliches Mittel eingesetzt werden. Mit in den Fokus galt also zu nehmen, dass ein Einsatz von Streitkräften auch unter den politischen Bedingungen eines sogenannten Stabilisierungseinsatzes letztendlich immer mit dem einhergeht, was mit dem tatsächlichen Auftrag von Soldaten und Streitkräften verbunden ist. Schutz bedeutet gerade für den Auftrag von Soldaten immer: kämpfen gegen diejenigen, vor denen zu schützen ist. Ob eine ausreichende Mehrheit im damaligen Deutschen Bundestag trotzdem zustande gekommen wäre, sofern dieser Gesichtspunkt stärker in den Mittelpunkt gerückt worden wäre? Tatsache bleibt, dass die Nacht des 4. September 2009 in Kunduz – sowohl für die dort Dienst leistenden Soldaten als auch für die Politik in Deutschland – folgenreich war: In persönlicher Hinsicht für den Offizier, dem bewusst war, dass jede Entscheidung – egal wie sie ausfiel –, auch Nichthandeln, auch Unterlassen, weitreichende Folgen haben musste. In politischer Hinsicht deshalb, weil Regierung und Parlament nun von einer „Übergabe in Verantwortung“ sprechen. Zudem nahmen sie eine rechtliche Neubewertung des Afghanistan-Einsatzes vor. Auch im Norden handele es sich inzwischen um einen „bewaffneten Konflikt“ im Sinne des Völkerrechts. Dies hat rechtliche Konsequenzen für das Handeln der Soldaten.

Josef König, Chefredakteur



Foto: © BDK

„Es kann durchaus passieren, dass die Generalbundesanwältin eine Entscheidung darüber, um welchen Konflikt und dessen Rechtsnatur es sich eigentlich in Afghanistan handelt, treffen wird.“

Inhalt März 2010

Editorial

2

Schwerpunktthema: Recht und Einsatz

Grundsatz

Welches Recht gilt in welchem Konflikt? 4

Interview

Kunduz und die Regierungserklärung 8

Recht und Einsatz 9

Was macht einen gerechten Frieden in der Welt aus? 10

Kommentar zur Sache

Welches Recht gilt? 11

Kolumne des Wehrbeauftragten

Kleine Themen mit großer Bedeutung 12

Auf ein Wort

Recht gehandelt? 13

Reportage vor Ort

Nah am Menschen – Militärseelsorge in Erfurt (Teil 1) 14

Lexikon der Ethik

Gerechtigkeit 19

Aus der Militärseelsorge

Pastoral- und Truppenbesuch in Calw 17

Militärgeneralvikar im Kosovo 20

„Familie – die Urzelle des Staates“ 21

Mit Gottes Segen nach Kunduz 25

CD des Monats

Corinne Bailey Rae – The Sea 22

Soldat und Familie

Beieinander bleiben 23

2. Ökumenischer Kirchentag

Damit ihr Hoffnung habt 24

Personalien

Zwei Urkunden überreicht 18

Herzlich willkommen in Leipzig 18

Wolfgang Schilk zum Leitenden Militärdekan ernannt 26

Impressum

26

Rätsel

27

Titelcollage

© [M] Doreen Bierdel

© picture alliance / Landov



© Kompass / Volpers



© Bundeswehr / Michael Müller



Welches Recht gilt in welchem Konflikt?

von Prof. Dr. Stefan Oeter / Anna Gebhardt

Rufen wir uns die (berechtigte) Aufregung um die Bezeichnung des ISAF-Einsatzes der Bundeswehr in Afghanistan in Erinnerung: Da war zunächst einmal Verteidigungsminister a. D. Jung, der sich beharrlich weigerte, das Kind beim Namen zu nennen. Gefeierte wurde der neue Verteidigungsminister zu Guttenberg für die Bezeichnung „kriegsähnliche Zustände“ und jüngst ist durch Außenminister Westerwelles Äußerung im Bundes-

tag auch von offizieller Seite klar: Es handelt sich um einen bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts. Dieser Feststellung kommt dabei keineswegs eine verbindliche Wirkung zu. Maßgebend ist allein die unabhängige Bewertung des Geschehens durch die Gerichte. Nichtsdestotrotz ist eine genaue Einordnung für die Rechts- und Handlungssicherheit, insbesondere auch der Soldatinnen und Soldaten unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage nach der rechtlichen Bedeutung dieser Kategorisierung auf: Welches sind die rechtlichen Grundlagen für ein Handeln der Streitkräfte im Auslandseinsatz und welchen Bindungen unterliegen sie? Welche Folge hat die Einordnung für die strafrechtliche

64. UN-Generalversammlung im UNO-Gebäude in New York City, September 2009



© picture alliance / Landov

Bewertung? Finden die Grundrechte Anwendung? Wie sieht es mit den Verpflichtungen der EMRK und des IPbPr aus? Welcher Umgang mit dem Feind ist nach humanitärem Völkerrecht verpflichtend?

Der Begriff des Krieges existiert im völkerrechtlichen Sprachgebrauch nicht mehr. Er wurde durch den Begriff des bewaffneten Konflikts ersetzt, bei dem unterschieden wird zwischen dem internationalen und dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.

Dass es sich in Afghanistan um einen bewaffneten Konflikt handelt, kann schon seit längerem kaum bezweifelt werden. Auch wenn der Norden lange Zeit im Vergleich als relativ friedlich eingestuft wurde, bezieht sich die Einordnung auf das gesamte Staatsgebiet. Während der internationale bewaffnete Konflikt zwischen zwei oder mehreren Völkerrechts-Subjekten stattfindet, liegt ein nicht-internationaler Konflikt vor bei gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen einem Staat und bewaffneten Gruppen auf dem Territorium eines Staates.

Während in Zeiten des Friedensvölkerrechts die Befugnisse der Streitkräfte auf lediglich polizeiliche Maßnahmen beschränkt sind (nur bei unmittelbaren Gefährdungssituationen darf die Waffe eingesetzt werden zur Notwehr oder Nothilfe, ein darüber hinausgehender Waffengebrauch ist unzulässig), lässt die Einordnung als bewaffneter Konflikt weitergehende Maßnahmen und auch einen größeren Ein-

schätzungsspielraum der Kommandeure, gerade im Hinblick auf sog. zulässige Kollateralschäden, zu. Um welche Art von Konflikt handelt es sich nun in Afghanistan? Die ISAF-Truppen sind zur Unterstützung der seit dem 19.6.2002 eingesetzten afghanischen Regierung im Land. Ihr Auftrag ist in erster Linie die Unterstützung der afghanischen Regierung bei der Herstellung und Wahrung der inneren Sicherheit. Auch wenn die Tali-

unter Karzai um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, da nunmehr die ISAF-Streitkräfte, wenn auch durch ein Kapitel-VII-Mandat durch den Sicherheitsrat der UN legitimiert, auf Einladung der Regierung Karzai im Land sind. Die Situation ähnelt also einer klassischen Intervention auf Einladung, bei der eine legitime Regierung Unterstützung anderer Staaten zur Bekämpfung Aufständischer anfordert. Das geltende

© Bundeswehr / Siegfried Houben



ban ursprünglich als de facto Regierung partielle Völkerrechts-Subjektivität besessen haben und man den Konflikt vor ihrem Sturz als internationalen bewaffneten Konflikt einordnen wird, handelt es sich wenigstens seit Amtsantritt der afghanischen Regierung

Regelwerk des humanitären Völkerrechts umfasst im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949, das 2. Zusatzprotokoll von 1979 (ZP II) und die geltenden gewohnheitsrechtlichen Regeln. ▶

► Rechtsgrundlage für das Mandat der deutschen Streitkräfte im Rahmen der ISAF ist in völkerrechtlicher Hinsicht das Mandat des Sicherheitsrats (u. a. S/Res/1.386, zuletzt S/Res/1.890). Die verfassungsrechtliche Legitimation wird erteilt durch den Beschluss des deutschen Bundestags nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz. Diesen sehr generell gehaltenen Ermächtigungen („to take all necessary measures to fulfill this mandate“, „alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt“) werden Grenzen gesetzt durch das humanitäre Völkerrecht. Eine Konkretisierung erfolgt durch die Rules of Engagement und funktional anwendbar gemacht werden sie für die Soldatinnen und Soldaten durch die Taschenkarte, die im Juli 2009 auf die Umstände vor Ort angepasst wurde. Normativer Ausgangspunkt des humanitären Völkerrechts ist die Unterscheidung Kombattant / militärisches Ziel gegenüber dem Zivilisten / ziviles Ziel. Während der Kombattant rechtmäßig Gewalt ausüben darf und legales militärisches Ziel ist, zudem von dem Privileg der Straffreiheit und dem Status als Kriegsgefangener profitiert, sind Zivilisten unter allen Umständen zu schützen. Diese Dichotomie findet sich aber nur im internationalen bewaffneten Konflikt. Im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt sind Aufständische statusmäßig Teile der Zivilbevölkerung. Eine gezielte Tötung ist nur dann zulässig,

wenn die Aufständischen, sog. irreguläre Kämpfer, sich direkt an den Feindseligkeiten beteiligen (Art. 4 ZP II, Art. 13 III ZP II). Sie legen dann gleichermaßen den Mantel des Schutzes der Zivilbevölkerung ab. Die von ihnen ausgeübte Gewalt kann außerdem strafrechtlich verfolgt werden. Hier wird der Unterschied zum Kombattantenstatus also sehr deutlich. Gleichzeitig ergeben sich hieraus gleich mehrere Fragestellungen. Einigkeit herrscht nur insoweit, als dass es sich konstruktiv um einen situationsbedingten und nicht personenbezogenen Status handelt. Fraglich ist zunächst, ob die Ausschlussklausel nur gilt bei Beteiligung an den feindseligen Akten, also in unmittelbar räumlichem und zeitlichem Zusammenhang – mit der Konsequenz, dass sie bei Rückkehr in die zivile Deckung wieder zu voll geschützten Angehörigen der Zivilbevölkerung werden. Das IKRK ist mit seiner „Interpretive guidance on the notion of direct participation in hostilities“ einen Mittelweg gegangen: Für einen engen Kernbereich der ‚professionellen‘ Kämpfer, die in eine militärische Struktur von ständig kampfbereiten Verbänden integriert sind, gilt ein kombattantenähnlicher Status. Die Mitglieder dieser professionellen Kampfverbände sind ad personam legitime militärische Ziele, solange sie als Mitglieder dieser Verbände agieren, und dürfen jederzeit gezielt bekämpft werden. Alle anderen Aufständischen unterliegen hinge-

gen dem sehr engen Verständnis der direct participation in hostilities, die letztlich nur während der eigentlichen Teilnahme an Kampfhandlungen greift, sowie bei unmittelbarer Vorbereitung und in direktem zeitlichem Zusammenhang zu der eigentlichen Kampf-



handlung. Das bedeutet, dass selbst wenn die Streitkräfte der gegnerischen Konfliktpartei mit Sicherheit zu wissen meinen, dass es sich bei konkreten Einzelpersonen um derartige Teilzeitkämpfer handele, sind sie nicht legitimiert, diese gezielt zu töten, sondern dürfen einzig versuchen, diese der Teilhabe am bewaffneten Widerstand verdächtigen Personen zu verhaften und als Gefahrenpotenzial zu internieren. Weiterhin ist fraglich, welche

Handlungen als von der Ausschlussklausel erfasst anzusehen sind: Geht es hier nur um den bewaffneten Kämpfer, oder werden auch andere Handlungen erfasst? Das IKRK stellt für diese Bestimmung drei Kriterien auf: Die Handlung muss eine gewisse Schwelle

rechtmäßig. Einschränkungen können sich freilich u. a. aus dem Verhältnismäßigkeits-Grundsatz und dem Gebot der militärischen Notwendigkeit, die allgemeine Grundsätze des humanitären Völkerrechts darstellen, ergeben. Im Friedens-Völkerrecht hingegen

ren Völkerrechts außerdem, dass sie rechtlich hingenommen werden muss, wenn sie begleitend als Kollateralschaden durch einen Angriff auf militärische Ziele, der der Verhältnismäßigkeit und militärischen Notwendigkeit entspricht, eintritt.



© Bundeswehr/Kunduz

der Schadenszufügung überschreiten, zwischen ihr und dem Schaden muss direkte (bzw. kumulative) Kausalität bestehen und die Handlung muss gerade dazu dienen, die Schadenszufügung zugunsten einer Partei des Konfliktes vorzunehmen.

Was bedeutet diese Einordnung nun für die strafrechtliche Bewertung? Die Tötung eines irregulären Kämpfers, der sich im oben dargestellten Sinne an Feindseligkeiten beteiligt, ist dem Grunde nach

wäre eine gezielte Tötung rechtswidrig, da eine Ermächtigung zum Handeln nach polizeilichen Maßstäben nur zur Selbstverteidigung oder Nothilfe zulässig ist. Die strafrechtliche Bewertung dieses Sachverhalts richtete sich nach dem Strafgesetzbuch. Mit der Einordnung als bewaffnetem Konflikt ist dagegen die Anwendbarkeit des Völker-Strafgesetzbuches eröffnet (vgl. §§ 8ff. VStGB). In Bezug auf die Tötung von Zivilisten bedeutet die Anwendbarkeit des humanitären

Ein weiteres Problemfeld tut sich auf, wenn es um den Schutz der Zivilbevölkerung geht. Hier werden unter dem Stichwort der Extraterritorialität der Grundrechte und der Frage nach der Bindung deutscher Staatsorgane im Auslandseinsatz an die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte unterschiedlichste Ansichten vertreten, von einer Klärung ist man allerdings noch weit entfernt.

Eines steht nun zumindest auch von Regierungsseite her fest, Deutschland befindet sich in einem bewaffneten Konflikt. Von einer Klärung der Rechtslage, gerade hinsichtlich der Menschenrechtsverpflichtungen, kann jedoch noch nicht die Rede sein.

Prof. Dr. iur. Stefan Oeter
ist Prodekan und Professor
an der Fakultät für
Rechtswissenschaft,

Anna Gebhardt ist
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
und promoviert am Institut für
Internationale Angelegenheiten,
beide an der Universität
Hamburg.

Kunduz und die Regierungserklärung

„... ein wichtiges politisches Signal“

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden gab am 6.11.2009 die Zuständigkeit für das Ermittlungsverfah-

In der Regierungserklärung durch den Bundesaußenminister Guido Westerwelle (FDP) vom 9.2.2010 führte dieser aus: „Zu einer ehrlichen Bestandsaufnahme gehört auch, die Realitäten in Afghanistan so zu benennen, wie sie sind. Die Bundesregierung hat sehr sorgfältig die Frage geprüft, wie die Lage im Norden Afghanistans zu bewerten ist. Die Intensität der mit Waffengewalt ausgetragenen Auseinandersetzung mit Aufständischen und deren militärischer Organisation führt uns zu der Bewertung, die Einsatzsituation von ISAF auch im Norden Afghanistans als bewaffneten Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts zu qualifizieren. Ob uns das politisch gefällt oder nicht, so ist die Lage. Ob wir es so nennen oder nicht, so ist die Lage. Die Lage beim Namen zu nennen, sind wir allen denen schuldig, die sich vor Ort den Gefahren aussetzen. Diese rechtliche Qualifizierung der objektiven Einsatzsituation von ISAF hat Konsequenzen für die Handlungsbefugnisse der Soldaten, für die Befehlsgebung und für die Beurteilung des Verhaltens von Soldaten in strafrechtlicher Hinsicht. Sie hat keine Auswirkungen auf das Mandat, für das wir um Zustimmung bitten. Sie hat auch keine Auswirkungen auf den Einsatz unserer Polizisten. Unsere Polizisten wurden und werden ausschließlich im Norden Afghanistans und ausschließlich zu Aus-

bildungszwecken eingesetzt. Für ihren Einsatz ist entscheidend, dass wir ihn angesichts der tatsächlichen Sicherheitslage verantworten können. Fürsorge hat höchste Priorität. Unsere Polizisten arbeiten nur dort, wo die Bundeswehr für Sicherheit eintritt. Darauf haben wir uns auch mit den Ländern einvernehmlich verständigt.“

Der Bundesminister der Verteidigung Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) informierte unmittelbar danach in einer Pressemitteilung über einen Vorbehalt, den er erkennt: „Ich freue mich, dass die Bundesregierung jetzt zu einer einheitlichen Linie bei der völkerrechtlichen Bewertung der Situation gefunden hat. Unsere Soldaten brauchen Rechtssicherheit. Die endgültige juristische Bewertung bleibt der Justiz vorbehalten. Gleichwohl hat die Regierungserklärung heute ein wichtiges politisches Signal gesetzt.“

Eine endgültige juristische Bewertung bleibt der Justiz vorbehalten. Er meint wohl in diesem Fall, der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof. Zu Recht, denn die Regierungserklärung war „ein wichtiges politisches Signal“ – keine Entscheidung eines Gerichtes. Wie nun die Generalbundesanwaltschaft mit politischen Signalen umzugehen gedenkt, werden wir erst später herausfinden.

Josef König



© Deutscher Bundestag / Thomas Koehler / Photobank

Außenminister Dr. Guido Westerwelle während einer Rede im Deutschen Bundestag, Berlin, 10.2.2010

ren über den NATO-Luftangriff Anfang September in Afghanistan an die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe ab. Die Bundesanwaltschaft solle zunächst prüfen, inwieweit es sich in Afghanistan um einen bewaffneten Konflikt handele. Des Weiteren müsse dann in Karlsruhe untersucht werden, welche völkerstrafrechtlichen Konsequenzen sich aus dem von einem deutschen Stabsoffizier angeordneten Luftangriff ergeben könnten. Zwischenzeitlich greift die Bundesregierung einer Entscheidung der Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof (Karlsruhe) vor und nimmt eine eigene juristische Bewertung vor.

Recht und Einsatz

„Von Rechtsunsicherheit kann keine Rede sein.“

Interview mit Dr. Dieter Weingärtner,

Abteilungsleiter Recht im Bundesministerium der Verteidigung

Kompass: Die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) war ein wesentlicher Beitrag Deutschlands zur Implementierung des auf dem zuvor in der Petersberger Konferenz in Gang gesetzten nationalen Versöhnungsprozesses in Afghanistan. So u. a. eine Begründung im Antrag der Bundesregierung vom 21. Dezember 2001 an den Deutschen Bundestag. Welches Konfliktszenario in Afghanistan wurde zum damaligen Zeitpunkt vermutet und angenommen, um völkerrechtlich und mit Blick auf die Rechte und Befugnisse deutscher Soldaten eine Einordnung und Regelung zu erarbeiten?

Dr. Dieter Weingärtner: Die Situation in Afghanistan und mit ihr das angenommene „Konfliktszenario“ einer Stabilisierungsoperation haben sich in den vergangenen Jahren sicherlich verändert. Von den Rechtsgrundlagen her sind die Befugnisse von ISAF bis heute aber praktisch unverändert geblieben. Nach wie vor ermächtigt eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu allen zur Erfüllung des Mandats notwendigen Maßnahmen („all necessary measures“). Der geltende Bundesgesetzbeschluss erlaubt wie derjeni-

ge aus dem Jahr 2001 „alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt“, um den Auftrag – Unterstützung Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit – durchzusetzen.

Welche konkreten Mittel zur Auftragsbefriedigung sind, orientiert sich nicht zuletzt an den tatsächlichen Rahmenbedingungen, unter denen der Einsatz stattfindet. Die Sicherheitslage im Einsatzgebiet der Bundeswehr hat sich in letzter Zeit verschlechtert. In einem gefährlicher gewordenen Umfeld ist ein robusteres Vorgehen angemessen. Die mandatierten Befugnisse, die sich in den Einsatzregeln (Rules of Engagement, RoE) widerspiegeln, haben sich jedoch nicht geändert.

Kompass: Nun wurde im Sommer des vergangenen Jahres die Taschenkarte für deutsche Soldatinnen und Soldaten im ISAF-Einsatz neu gefasst. Anzunehmen ist, dass die erste Taschenkarte allem Anschein nicht geeignet war, um in Konflikten vor Ort für rechtliche Sicherheit bei Soldatinnen und Soldaten zu sorgen. Welches waren die Gründe, die zu einer Neufassung führten?

Dr. Dieter Weingärtner: Zweck der Taschenkarte ist es, dem einzelnen Soldaten die Regeln für die Anwen-

dung militärischer Gewalt in knapper Form und für ihn verständlicher Sprache zu verdeutlichen. Mit der Überarbeitung wurde – neben einer inhaltlichen Straffung – das Ziel verfolgt, die Taschenkarte noch praxisingerechter zu gestalten und dabei hervorzuheben, dass militärische Gewalt nicht lediglich in Notwehrsituationen, sondern insgesamt zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden darf.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang eines noch betonen: Von Rechtsunsicherheit kann keine Rede sein. Ein Soldat, der sich an der Taschenkarte orientiert und die ihm erteilten Befehle und Weisungen einhält, läuft kein Risiko, für seine Handlungen strafrechtlich belangt zu werden. Dass etwa im Fall einer Tötung von Zivilisten an einem Checkpoint Staatsanwälte die Umstände prüfen, ist in einem Rechtsstaat allerdings selbstverständlich. In derartigen Fällen ist die dienstliche Fürsorge für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten gewährleistet. Der Dienstherr bietet nicht nur rechtliche Beratung an, er übernimmt auch Anwaltskosten.

Kompass: Zwischenzeitlich – und spätestens nach den Ereignissen von Anfang September 2009 in Kunduz – ist aus dem politischen Raum der Ruf nach rechtlichen

© KIMBA / Kluge



**Ministerialdirektor
Dr. Dieter
Weingärtner,
Leiter Abteilung
Recht im BMVg**

- Anpassungen gerade mit Blick auf die Rechte und Befugnisse der deutschen Soldatinnen und Soldaten im ISAF-Einsatz stärker geworden. Von „bürgerkriegsähnlichen Zuständen“ ist dabei ebenso die Rede wie von einem „nicht internationalen bewaffneten Konflikt“. Wie wird die Rechtsabteilung im Bundesministerium der Verteidigung darauf reagieren und auf was darf man sich einstellen?

Dr. Dieter Weingärtner: Angesichts der aktuellen Situation im Norden Afghanistans, der erheblich gestiegenen Intensität der Gefechte, scheint mir derzeit auch dort die Schwelle zu einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt – umgangssprachlich Bürgerkrieg – überschritten. Unsere im Süden des Landes agierenden Bündnispartner nehmen dies für ihren Einsatzraum ja seit langem an. Dem tragen im Übrigen der Operationsplan und die Einsatzregeln der NATO Rechnung, die auch für die Bundeswehr bisher galten und weiterhin gelten werden. Aus rechtlicher Sicht sehe ich hier daher keinen Anpassungsbedarf. Juristisch von Bedeutung ist die Frage, ob ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt vorliegt, vor allem im Hinblick auf das bei Verstößen anwendbare Regelwerk. Im bewaffneten Konflikt gilt das Völkerstrafgesetzbuch, ansonsten das allgemeine Strafrecht. Dabei handelt es sich jedoch um eine Frage, die nicht das Bundesministerium der Verteidigung, sondern die Strafverfolgungsorgane zu beurteilen haben.

Das Interview führte Josef König.

Was macht einen gerechten Frieden in der Welt aus?

Zehn Jahre zurück und trotzdem aktuell

Seit „Gerechtigkeit schafft Frieden“, dem bischöflichen Hirtenwort von 1983, hat sich die politische Lage in Europa und weltweit dramatisch verändert. Die deutschen Bischöfe stellten im Hirtenwort „Gerechter Friede“ am 27. September 2000, also unmittelbar nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation, dem beginnenden Prozess der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands und der Erweiterung und Vertiefung Europas, neue sicherheitspolitische Herausforderungen in den Mittelpunkt ihrer biblischen, theologischen und friedensethischen Überlegungen.

Mit Blick auf die Frage, welche Kriterien und Bedingungen in bewaffneten Konflikten aus Sicht der Kirche zu beachten sind, formulierte die katholische Deutsche Bischofskonferenz nachfolgend zitierte Perspektive:

„Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die Gewaltanwendung ihr Ziel tatsächlich erreichen kann und die Lage nicht etwa noch verschlimmert wird. Auch deshalb muss das Ausmaß der Gewaltanwendung so kalkuliert werden können, wie es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet. Angesichts der Zerstörungskraft moderner Waffen ist gerade diese Forderung besonders schwer zu erfüllen. Denn Dauer, Verlauf und Folgen eines militärischen Einsatzes werden nicht nur von einer Seite bestimmt und sind

nur in begrenztem Maße überschaubar. Gewaltförmige Aktionen dürfen nicht die Grundlagen dessen zerstören, was sie zu bewahren und zu verteidigen suchen.“



Und weiter: „Jede militärische Intervention muss mit einer politischen Perspektive verbunden sein, die grundsätzlich mehr beinhaltet als die Rückkehr zum status quo ante. Denn es reicht nicht aus, aktuelles Unrecht zu beheben. Es geht darum, es auf Dauer zu verhindern. Das wird in der Regel nur gelingen, wenn die politischen Rahmenbedingungen geändert werden. Nicht zufällig haben gerade auch die Militärs bei den jüngsten Interventionen ein politisches Konzept für ‚die Zeit danach‘ angemahnt. Einen status quo ante, der auf schwerwiegendem Unrecht beruhte, darf man nicht verteidigen – politisch nicht, und erst recht nicht durch bewaffnetes Eingreifen. Es darf kein Paktieren mit menschenverachtenden Regimen oder Diktatoren geben.“

Josef König

Welches Recht gilt?

Am 4. September 2009 traf Oberst Klein in Afghanistan den folgenreichen Beschluss, zwei Tanklastzüge bombardieren zu lassen. In deren Nähe hielten sich viele Menschen auf, Taliban-Kämpfer und Zivilpersonen. 142 Menschen kamen ums Leben, darunter Zivilisten. Durfte Klein dies tun? Diese Frage soll hier nicht primär rechtlich, sondern politisch-ethisch bedacht werden.

Jedes Urteil über ein bestimmtes Handeln beruht auf zwei Säulen. Die eine besteht aus einer Normaussage, die andere aus einer Tatsachenfeststellung. Nehmen wir an, Peter schlägt Hans mit der Faust dermaßen fest ins Gesicht, dass dieser ohnmächtig wird. Wenn Peter hierfür bestraft wird, dann weil Körperverletzung verboten (eine Normaussage), und weil ein Faustschlag ins Gesicht eine Körperverletzung darstellt (Tatsachenfeststellung).

Einen Menschen ohnmächtig zu schlagen, ist aber nicht immer verboten. Im Boxkampf ist es erlaubt. Allerdings ist auch im Boxkampf nicht jede Form von Gewalt erlaubt. Wenn ich mich also frage, ob Oberst Klein richtig gehandelt hat, muss ich auch fragen, welche Regeln für sein Handeln gelten. Um diese Frage zu beantworten, muss ich die Situation klären, in der Klein handelte. Ging es damals um eine Aufbausicherung, dann galten die Restriktionen des Friedensvölkerrechts, bekämpfte er eine Aufstandsbewegung, dann galten die hierfür einschlägigen

Regeln des humanitären Völkerrechts (Beitrag von Stefan Oeter auf S. 4–7). Diese Frage soll hier nicht weiter geklärt werden.

Mir geht es um ein anderes Problem: In einem Boxring gelten andere Gewaltbeschränkungen als auf der Straße. Heißt das, dass ich mich, wenn ich in einen Boxring gerate, nach den Regeln des Boxkampfes verhalten soll? Keineswegs! Nur dann, wenn es gute Gründe gibt, diesen Boxkampf zu führen. Andernfalls werde ich den Boxring schnellstmöglich verlassen.

Beteiligung an einem Bürgerkrieg?

Die Frage, nach welchem Recht unsere Soldaten in Afghanistan kämpfen dürfen, ist nur in vordergründiger Weise eine Frage, die von den vorherrschenden Verhältnissen beantwortet wird. Mag sein, dass ein Einsatz deutscher Soldaten unter Beschränkungen des im Rahmen des Friedensvölkerrechts polizeilich Erlaubten angesichts einer militärischen Aufstandsbewegung undurchführbar ist. Mag auch sein, dass die sehr generellen Ermächtigungen des UN-Mandates für ISAF und des Beschlusses des Deutschen Bundestages den Schritt der Gewalteskalation rechtlich decken würden. Ist damit aber die Frage beantwortet, ob Deutschland sich an einem Bürgerkrieg in Afghanistan beteiligen soll? Das ist primär eine politische Frage, die auch ethisch zu reflektieren ist. Man muss sich klar machen, dass

es beim Übergang von polizeilichen Aufgaben zum Bürgerkrieg nicht nur um die Frage geht, ob man Taliban-Kämpfer auch außerhalb von Notwehrsituationen töten darf. Vielmehr handelt es sich um einen ganz anderen Einsatz, in dem ein anderes Ziel und mit anderen Mitteln angestrebt wird. Es geht nicht darum, irgendwelche kriminellen Elemente zu bekämpfen, die ihr partikulares Interesse auf Kosten des Gemeinwohles verfolgen wollen. Eine Aufstandsbewegung stellt vielmehr eine gegebene Ordnung in ihrer Legitimität in Frage. Fragen wir anders herum: Hätte sich die Bundesrepublik an ISAF beteiligt, wenn von vornherein festgestanden hätte, dass wir an einem Bürgerkrieg teilnehmen und nicht nur polizeiliche Aufgaben übernehmen? Vielleicht ja! Offensichtlicher Weise hätte man hierfür aber ganz andere Gründe beibringen müssen, als es für die Beteiligung an der Aufbausicherung notwendig war.

Offene Fragen

Wie es scheint, schlittern wir von einer Aufbausicherungsmaßnahme in einen Bürgerkrieg, indem wir so tun, als hätte uns dies die Entwicklung der Dinge nun einmal aufgenötigt. Hier liegt m. E. ein Grundproblem der Sicherheitspolitik der letzten Jahre. Sie ist nicht Produkt eines breiten Konsenses, der am Ende einer alle Schichten und Gruppen unserer Gesellschaft umfassenden, von Sachkunde und ethischen Qualifikationen geprägten Debatte steht. Durfte Oberst Klein handeln, wie er es tat? Dies ist nicht zuletzt eine Frage an unser Selbstverständnis: Für welche Ziele, mit welchen Mitteln und nach welchen Regeln wollen wir unseren Soldaten zumuten, zu kämpfen, zu töten und vielleicht auch zu sterben?

Prof. Dr. Gerhard Beestermöller,
stellv. Direktor des Instituts für
Theologie und Frieden (ithf), Hamburg



Kleine Themen mit großer Bedeutung

von Reinhold Robbe

Einmal im Jahr blickt die gesamte sicherheitspolitische Fachwelt nach München. Das war auch in diesem Winter nicht anders, als sich am ersten Februar-Wochenende wieder Delegationen aus allen Teilen der Welt im Bayerischen Hof zur 46. Münchner Sicherheitskonferenz versammelten. Es ging dieses Mal im Schwerpunkt um die Zukunft der NATO, die weitere Entwicklung in Afghanistan, um Ressourcen-Sicherheit und Rüstungskontrolle.

lichkeiten aus Politik, Streitkräften und Wirtschaft trifft. Denn fernab der offiziellen Debatten vor laufenden Fernsehkameras nutzen die Teilnehmer gern die Chance, am Rande der Konferenz neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Verbindungen zu vertiefen.

Auch ich nutze diese wunderbare Möglichkeit der informellen Kontaktpflege – und das nicht nur mit Blick auf die weithin bekannten Konferenzteilnehmer. Inzwischen

men der Weltpolitik“. Was die Soldatinnen und Soldaten der Militärpolizei bewegt, sind ganz andere Sorgen. Beispielsweise die Notwendigkeit, in den großen Bundeswehrstandorten Möglichkeiten für die Kinderbetreuung zu schaffen. Oder die Frage, weshalb die Ehepartner der Soldaten nicht an Kurmaßnahmen nach einem Auslandseinsatz teilnehmen können. Aber auch die persönliche Schutzausrüstung im Einsatz und die Qualität der sanitätsärztlichen Versorgung sowie die Chancen für die Zeitsoldaten, als Berufssoldat übernommen zu werden, sind Punkte von elementarer Bedeutung.

Bei diesen Gesprächen mit den Feldjägern spiegelt sich in der Regel die ganze Palette der Themen wider, die für alle Soldaten von Bedeutung sind. Meine Gesprächspartner wissen sehr genau, dass sie mir nicht etwas grundsätzlich Neues berichten. Aber für mich ist jedes geschilderte Problem bedeutsam. Denn aus der Summe all dieser Darstellungen erhalte ich ein umfassendes Bild über den Zustand unserer Streitkräfte. Und dies wiederum versetzt mich in die Lage, dem Parlament und damit gleichzeitig auch der Öffentlichkeit einen realistischen Zustandsbericht über die „Stimmung in der Truppe“ zu geben. Insofern hat sich für mich die Sicherheitskonferenz wieder in mehrfacher Hinsicht gelohnt.



Viele Reden und Diskussionen, viel diplomatisch Abgewogenes und wenig Konkretes. Aber auch wenn es – wie in diesem Jahr – keine großen Schlagzeilen gab, ist das Interesse an der Veranstaltung ungebrochen. Es gibt kaum eine Konferenz, bei der man so viele führende internationale Persön-

lichkeiten aus Politik, Streitkräften und Wirtschaft trifft. Denn fernab der offiziellen Debatten vor laufenden Fernsehkameras nutzen die Teilnehmer gern die Chance, am Rande der Konferenz neue Kontakte zu knüpfen und bestehende Verbindungen zu vertiefen.

Auch ich nutze diese wunderbare Möglichkeit der informellen Kontaktpflege – und das nicht nur mit Blick auf die weithin bekannten Konferenzteilnehmer. Inzwischen

Recht gehandelt?

Nicht nur spektakuläre Fälle lassen auch einer breiteren Öffentlichkeit gewahr werden: Der gesamte Bereich des militärischen Handelns ist von einer inflationär anmutenden Handlungsregulation soldatischer Arbeit durchdrungen. An rechtlicher Verwiesenheit besteht jedenfalls kein Mangel. Rechtliche Kodifikationen, die den Soldaten gerade in multinationalen Einsatzkontexten betreffen, stammen nicht nur aus bodenständiger Quelle. Selbst aus heimatlicher Perspektive sieht sich der Bürger in Uniform konfrontiert mit einer Vielzahl juristischer Quellen, einer Vielfältigkeit der Rechtsinhalte und einer veränderungsgetriebenen Vorläufigkeit der Teilrechtssysteme. Daraus kann eine uneindeutige und unabgestimmte Normlage resultieren.

Die Einsatzsituation kennzeichnet, so die Erfahrung, eine sich eben nicht selbst tragende Rechtssicherheit. Der von einem Gegner asymmetrisch aufgezwungene Standpunkt ausgesprochener Rechtlosigkeit und partieller Rechtsverweigerung erschwert den eigenen Handlungskontext. Soldaten können also subjektiv mit der Unkenntlichkeit und Unverständlichkeit geltender Rechtslagen konfrontiert sein. Die Ungleichzeitigkeit von Recht und Ethik, die nicht nur ein Latenzproblem ist, kann das eigene Gewissen belasten.

Gerechter Friede

Eine Perspektive vom „gerechten Frieden“ jedoch besagt, dass Friede

nicht per se einen Rechtszustand herstellt, sondern eine Errungenschaft ist, um die notfalls auch militärisch, d. h. auch unkonventionell, gerungen werden muss. Recht ist nicht schon durch seinen Anspruch gesetzt, sondern unterliegt der Erhaltungsordnung des Menschen, die ihm als Teil seiner Mitschöpfertätigkeit im Führungsfeld göttlicher Gesetze aufgetragen wird. Die Bereitschaft zum Einsatz rechtserhaltender Gewalt weist als partizipative Aufgabe und Bringschuld ganz im Sinne christlicher Feindesliebe in defensiver Absicht darauf hin, den eigenen Rechtsstatus zu schützen, Rechtsverletzungen zu verfolgen sowie Rechtsqualität fortzuentwickeln und weiterzugeben. Gerade weil der Soldat als Person in seiner ganzheitlichen Würde derart existenziell beansprucht wird, bewegt sich sein Auftrag auch rechtlich keinesfalls in einer Routinesituation. Schon dieser Hinweis soll signalisieren, dass es lohnend sein kann wieder zu entdecken, dass der weltanschaulich neutrale Verfassungsstaat gerade auch in seiner rechtlichen Konstitution durch transzendente, d. h. über ihn selbst hinausweisende Setzungen verwirklicht ist. Eine Agenda, die nur auf die Vervollständigung eines fiktiven geschlossenen Gesetzesplans und dessen Nullfehler-Qualität in der Anwendung setzt, wird der von Aristoteles angesprochenen „Vielfältigkeit der Gerechtigkeit“ jedoch nicht gerecht.

Der Soldat leistet seinen Dienst in einer Ausnahmesituation, die jedenfalls potenziell den Charakter einer Notlage annimmt. Die Bewältigung einer über das Tötungsverbot hinaus gehenden Selbstverpflichtung des Menschen zur Förderung des Lebens gelingt im militärischen Umfeld über ethische Kompetenzvermittlung. Recht und Ethik stehen hier in einem wechselseitigen Interdependenz- und Überbietungsverhältnis und sind nur als komplementär wahrgenommene Größen wirksam.

Der Aspekt einer ethisch-religiösen Beheimatung weist auch dem Recht eine Vermittlungsrichtung, die dem Soldaten in seinem existenziell kritischen Ereignishorizont gerecht wird, die Zuortbarkeit seiner Handlungen ernst nimmt und Zutrauen in die ethische Kompetenz des Soldaten als Bürger in Uniform ernsthaft in Betracht zieht. Das Recht abstrahiert von der Gesinnung, die Ethik will diese fördern. Gesetze müssen bekannte oder vorhersehbare Sachverhalte umschreiben und haben damit gegenüber Sittlichkeit eher fragmentarischen Charakter. Wenn Ethos den Ort bezeichnet, an dem wir uns zu Hause wissen dürfen und wo personale Gewohnheiten verlässlich gelten, bindet ein berufs- und bereichsspezifisch konfiguriertes Ethos den Menschen als einen nicht vertretbaren Verantwortungsträger in das gesamte militärische Handeln „oikonomisch“ ein. Schon zur Wahrung dieses Erfolgsmomentums gilt es ethisch zu führen – jetzt erst recht.



*Militärpfarrer
Heinrich Peter Treier,
Katholisches
Militärpfarramt
Mayen*

Nah am Menschen – Militärseelsorge in Erfurt (Teil 1)

„Menschenwürde ist der unbedingte Lebensinhalt moderner Demokratie!“ Dieser und ähnliche Sätze begegnen einem immer wieder im Umgang mit dem Erfurter Militärseelsorger, dem Diplom-Theologen und Pastoralreferenten Franz Eisend – nicht nur im Lebenskundlichen Unterricht. Sie zeigen, was ihn inhaltlich umtreibt, auch bei den vielen Begegnungen und Einzelgesprächen in den Kasernen von Erfurt, Bad Salzungen und Gotha. Ebenso häufig spricht der Seelsorger aus dem Erzbistum Bamberg über „Verantwortung und Freiheit“ mit den ihm anvertrauten Menschen, spätestens seitdem er 2007 aus dem hessischen Standort Homberg/Efze in Richtung Osten wechselte.

Die zunehmenden Auslandseinsätze hinterlassen bei der Katholischen Militärseelsorge im Herzen von Thüringen ihre Spuren und prägen sowohl die Arbeit wie das Leben der Soldatinnen und Soldaten in dieser Region, auch dann, wenn sie wieder für einige Monate oder länger in Deutschland sind und ihren „normalen“ Dienst tun. Pastoralreferent Eisend teilt diese Erfahrungen, seit er ein Kontingent in den Kosovo begleitete und dort betreute.

Arbeitsfeld

Familienbetreuung

Sehr wichtig ist für die Militärseel-

sorge in diesem Zusammenhang die Kooperation mit der Familienbetreuungsorganisation (FBO) der Bundeswehr. Während das Katholische Militärpfarramt Erfurt in der Henne-Kaserne seinen Sitz hat, ist das Familienbetreuungszentrum (FBZ) Erfurt in der Löberfeld-Kaserne angesiedelt. Dort sind auch das Wehrbereichskommando III und der Katholische Leitende Militärdekan Erfurt zu finden. Von hier aus werden die Familienbetreuungsstellen (FBSt) des Seelsorgebezirks in Gotha und Bad Salzungen gesteuert, auch die in Bad Frankenhausen und Gera. Mit dem Leiter des FBZ, Oberstabsfeldwebel Langnau vom Landeskommmando Thüringen, hat der Militärseelsorger Wichtiges zu besprechen: Als ein Partner im Psychosozialen

Netzwerk (PSN) engagiert er sich bei den Veranstaltungssonntagen für die Angehörigen von Soldatinnen und Soldaten, die im Einsatz sind, nimmt an den größeren Veranstaltungen außerhalb der Kasernen teil und steht zur Verfügung, falls Vorgesetzte den Hinterbliebenen eine Todesnachricht überbringen müssen. Während OStFw Langnau zugute kommt, dass er sich als Vater eines Einsatzsoldaten sehr gut in die Sorgen und Probleme der Angehörigen hineinversetzen kann, profitiert Pastoralreferent Eisend von seiner Auslandserfahrung.

Vielfach erforderlich:

Vertrauen

Gesprächs- und Kooperationspartner sowohl für Pastoralreferent



Franz Eisend als auch für Pfarrhelfer Andreas Schedel sind ferner, unabhängig von der Konfession, die gewählten Vertrauenspersonen: Diese stellen für eine Armee

Militärseelsorger Eisend im Gespräch mit einem wichtigen Kooperationspartner im FBZ Erfurt, dem Leiter OStFw Langnau

eine Besonderheit, die es in dieser Art und Weise gesetzlich geregelt nur in Deutschland gibt. Mit Hauptmann Haas vom Stab des Führungsunterstützungsbataillons 383 auf der „Henne“ geht es im Gespräch unter anderem um die Stichworte Menschenführung, Ausbildung und Einsatzvorbereitung sowie die Veränderungen, die eine

Verkürzung der Wehrpflicht auf sechs Monate mit sich bringen würde.

Lebenskundliche und ethische Bildung

Durch diese und weitere Besprechungen zieht sich zudem das Thema „Vorbereitung und Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts“. Die wesentlichen Veränderungen, die die vorläufige Neufassung der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 10/4 Anfang vergangenen Jahres mit sich gebracht hat, wie die Erfassung aller – auch der ungetauften – Soldaten und die Schwerpunktverlagerung auf Fragen der Berufsethik, machen sich

Die Vertrauensperson der Offiziere, Hauptmann Haas, ist zu Pfarrhelfer Schedel und Pastoralreferent Eisend in das Besprechungszimmer des Militärpfarramts gekommen.



© Kompass / Volpers



© Kompass / Volpers



- ▶ jetzt deutlich bemerkbar: Sie bringen z. B. organisatorische Änderungen mit sich, die die Dienstpläne und truppeninterne Abläufe betreffen und verlangen die verstärkte Kooperation mit Bildungs-

häusern wegen der Zusammenfassung von Unterrichtseinheiten zu Blockveranstaltungen und Tagesseminaren.

Beispiel für zivil-militärische Zusammenarbeit

Eine etwas ungewöhnliche Dienststelle, die ebenfalls zum Aufgabengebiet der Katholischen Militärseelsorge in der thüringischen Landeshauptstadt zählt, ist hier abschließend hervorzuheben. Von der Luftwaffe aus Holzdorf sind vier Solda-

tinnen und Soldaten rund um die Uhr in jeweils 7-Tage-Schichten am Rande des Erfurter Flughafens einsatzbereit. Mit der nicht mehr ganz „jungen“ Bell UH-1D sind sie eingebunden in das „Search-and-rescue“-System (SAR) der Streitkräfte und zugleich in die Luftrettung von Bundesland und ADAC.

Hubschrauberpilot, Bordtechniker, Luftrettungsmeister(in) und Kraftfahrer (zumeist ein Wehrpflichtiger bzw. freiwillig Längerdienender) sind dort sehr auf sich gestellt. In ihrer Aufgabe, die zwischen mehr oder weniger langen Phasen der Bereitschaft und des Wartens und plötzlich auftretender Hektik schwankt, sobald ein Notruf eingeht und die Maschine möglichst schnell startklar sein muss, sind sie dankbar für den überraschenden Besuch des Militärseelsorgers. Dieser hat immer ein offenes Ohr und großes Interesse an ihren Erfahrungen und Nöten.

Teil 2 dieser Reportage folgt in einer der nächsten Ausgaben.

Jörg Volpers



© Kompass / Volpers

Eine besondere Bundeswehr-Dienststelle am Erfurter Flughafen: Der SAR-Hubschrauber wird für die Nacht in seinen Hangar gezogen.

Das Team der Luftrettungsstation erläutert Pastoralreferent Eisend den Einsatzbereich.



© Kompass / Volpers

Pastoralreferent Eisend begleitet die Gruppenarbeit eines Seminars.



© Kompass / Volpers

Pastoral- und Truppenbesuch in Calw

Militärbischof Dr. Walter Mixa besuchte das Kommando Spezialkräfte

Das Kommando Spezialkräfte (KSK) ist seit 20. Oktober 1996 im Dienst. Hintergrund für die Gründung des KSK war ein Vorfall während des Bürgerkriegs in Ruanda 1994. Dort mussten belgische Fallschirmjäger elf Mitarbeiter der Deutschen Welle in der Hauptstadt Kigali retten.

Zwei Tage lang hatte Ende Januar der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Bischof Dr. Walter Mixa, Gelegenheit, sich anlässlich seines Pastoral- und Truppenbesuches beim KSK in der Graf-Zeppelin-Kaserne im württembergischen Calw ein Bild über die pastorale Situation dieses außergewöhnlichen Standortes zu machen. Unterstützt wurde er dabei von der örtlichen Militärseelsorge, die mit Bedacht und Sorgfalt den schon seit längerem geplanten Besuch des Militärbischofs vorbereitet hatte.

Brigadegeneral Hans-Christoph Ammon, der als verantwortlicher Kommandeur das KSK seit 2007 führt, informierte zu Beginn des Besuches den Katholischen Militärbischof über Auftrag und Struktur des Kommandos und gab dabei zu erkennen, dass die Soldatinnen und Soldaten – sowohl mit Blick auf die Ausbildung als auch auf den Einsatz – mit außergewöhnlichen Belastungen konfrontiert sind.

„Außergewöhnliche Belastungen“ – diese Beschreibung zog sich wie ein roter Faden durch alle Gesprä-

che während des zweitägigen Aufenthalts in der Graf-Zeppelin-Kaserne. Dabei nutzten gerade die Ehefrauen und weiteren Familienangehörigen der Soldaten die Gelegenheit, um den Militärbischof auf die Kindergartensituation und

dat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und der Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“ Er dankte zum Ende seiner Predigt den Sol-



© Kompass / König

Der Militärbischof trägt sich ins Gästebuch des Kommandos ein.

die pastoralen Angebote der Katholischen Militärseelsorge vor Ort aufmerksam zu machen. „Wir bedanken uns für die unverzichtbaren Angebote und wünschen uns eine Verstärkung und einen Ausbau der Seelsorge für uns alle“, so die einhellige Meinung am Ende eines Empfanges, den der Katholische Militärbischof im „Trio-Gebäude“ am Standort gab.

Höhepunkt des Pastoral- und Truppenbesuches war die Eucharistiefeier in der Heilig-Kreuz-Kirche zu Heumaden. In seiner Predigt erinnerte Militärbischof Mixa an grundlegende Aussagen der katholischen Kirche seit dem 2. Vatikanischen Konzil, die mit Blick auf den Dienst des Soldaten in die Kernaussage münden: „Wer als Sol-



© Kompass / König

Eucharistiefeier in der Heilig-Kreuz-Kirche Heumaden

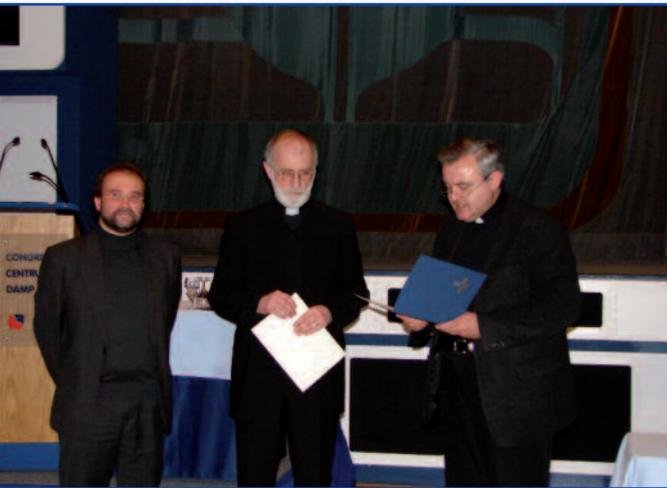
datinnen und Soldaten für ihren Dienst und fügte hinzu: „Ich bete jeden Tag für unsere Politiker, die diese weitreichenden Entscheidungen zu treffen haben, sowie für unsere Soldaten im Einsatz und für ihre Familien.“

Josef König

Zwei Urkunden überreicht

Anlässlich der Dienstbesprechung in Damp konnte der Leitende Militärdekan des Katholischen Militärdekanats Kiel, Msgr. Rainer Schadt, zwei neue Geistliche „in den Dienst nehmen“.

An Pfarrer Johannes M. Lang handigte er die Ernennungsurkunde zum Militärpfarrer aus, während Pfarrer Dr. Dr. Michael Gmelch seine offizielle Bestellung zum Militärgeistlichen durch den Militärbischof erhielt.



Pfr. Dr. Dr. Gmelch, Militärpfarrer Lang und LtD. Militärdekan Msgr. Schadt

Pfarrer Lang wird in Torgelow, dem östlichsten Standort der Bundeswehr, tätig sein. Nachdem er bereits in den 80er-Jahren als Militärpfarrer in Bayern gearbeitet hatte, kam er jetzt nach Torgelow, um erneut als Seelsorger unter den Soldaten zu wirken. Er wurde dort freundlich aufgenommen, ebenso wie Pfarrer Gmelch, der seinen Dienst im nördlichsten Standort der Bundeswehr, in Flensburg, verrichtet. Dieser war zuletzt als Krankenhauseelsorger tätig. Seine neue Aufgabe an der Marineschule Mürwik und der Schule für Strategische Aufklärung in Flensburg wird er ergänzen um eine Tätigkeit in Verbindung mit der Universität Fulda, in der er zu Möglichkeiten der Seelsorge bei Familien, die von Auslandseinsätzen betroffen sind, forschen wird.

Franz-Josef Hosse

Herzlich willkommen in Leipzig

Mit einer festlichen Messe in der katholischen Pfarrkirche „Sankt Georg“ in Leipzig-Gohlis am 26. Januar 2010 wurde der neue Militärpfarrer Benno Kosmala in sein Amt als Seelsorger für die Standorte Leipzig, Delitzsch, Weißenfels und Naumburg eingeführt. Die Eucharistiefeier zelebrierten gemeinsam mit Militärpfarrer Benno Kosmala der Leitende Militärdekan Erfurt, Hartmut Gremler, der Leipziger Propst Lothar Vierhock, Ortspfarrr Marcus Hoffmann und der neue Militärpfarrer Christian Stock – selbst

Gesellschaft und persönlichem Umfeld bei einem Empfang in der OHG der General-Olbricht-Kaserne ausreichend Zeit, den „neuen“ Militärpfarrer zu begrüßen und untereinander ins Gespräch zu kommen. Militärpfarrer Benno Kosmala ist Priester des Bistums Dresden-Meißen und seit Juli 2009 für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt.

Markus Ristok

Msgr. Gremler zeigt das Kreuz des Militärseelsorgers, bevor er es Militärpfarrer Kosmala umhängt.



erst im Dezember 2009 in Frankenberg offiziell eingeführt.

Nach dem Gottesdienst war für die zahlreichen Gäste aus Bundeswehr,

Von rechts nach links: Ortspfarrr Hoffmann, Propst Vierhock, Militärdekan Gremler, Militärpfarrer Kosmala, Militärpfarrer Stock.

Gerechtigkeit

Durch eine allzu breit gestreute Berufung auf Gerechtigkeit wird der Begriff arg strapaziert. Manchmal spiegeln Gefühle der Empörung oder Klagen über Ungerechtigkeiten nur die Enttäuschung über mangelnde Hilfeleistung wider oder zeigen die Ablehnung nicht geteilter Lebensorientierungen an. Genauer gefasst bezieht sich der Gerechtigkeitsbegriff auf den Bereich von Handlungen und Einstellungen, die Personen einander gegenseitig schulden. Barmherzigkeit und verdienstliche Handlungen sind zwar gewiss positiv zu würdigen, können aber nicht strikt eingefordert werden. Auch der Umgang mit sich selbst, die persönliche Lebensgestaltung ist weithin nicht nach Kriterien der Gerechtigkeit zu beurteilen.

Gerechtigkeit als Tugend

In der antiken Philosophie wird Gerechtigkeit vorwiegend als personale Haltung bestimmt. Für Platon harmonisiert die Tugend der Gerechtigkeit die verschiedenen Seelenteile (Begierde, Affekt, Vernunft) hinsichtlich der ihnen zukommenden Aufgaben. Analog ordnet sie auch die unterschiedlichen Stände (Erwerbstätige, Wächter, Herrscher) des organisch als „Mensch im Großen“ gedachten Staates. Die bekannteste Formulierung dieser Vorstellung findet sich beim römischen Juristen Ulpian (170–228): „Gerechtigkeit ist der feste und dauerhafte Wille, jedem das Seine zuzuteilen.“

Von dieser umfassenden Bestimmung grenzt Aristoteles die spezielle Gerechtigkeit der Zumessung von Gütern ab: Die austeilende Gerechtigkeit weist Personen Ämter oder materielle Güter nach Maßgabe ihres Verdienstes zu, während die ausgleichende Gerechtigkeit sich bei eingegangenen Verträgen oder erlittenen Verbrechen an der Gleichheit von Gabe und Gegengabe orientiert. In den scholastischen Begriffen der Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*) und der Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*) findet die aristotelische Unterscheidung ihren prominentesten Ausdruck.

Auch wenn sich in der Neuzeit die Gerechtigkeitsfrage zunehmend auf die Eigenschaft von Handlungen konzentriert, bleibt sie nicht nur im Blick auf die charakterliche Eignung von gesellschaftlichen Funktionseleiten aktuell.

Soziale Gerechtigkeit

In der zeitgenössischen Debatte hat sich der Schwerpunkt auf institutionalistische Ansätze verlagert. Mit einer detailliert ausgearbeiteten Gerechtigkeitstheorie begründet der US-amerikanische Philosoph John Rawls (1921–2002) den demokratischen Wohlfahrtsstaat. Im Zentrum seiner Konzeption von Verteilungsgerechtigkeit stehen zwei Grundsätze: Der Gleichheitsgrundsatz schließt rechtliche Diskriminierungen aus und fordert das größtmögliche Maß an gleichen

Grundfreiheiten für alle. Der Differenzgrundsatz lässt wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten unter der Bedingung zu, dass sie die am wenigsten Begünstigten besser stellen (als in einem egalitären System) und dass die mit den Vorteilen verbundenen Positionen jedem offen stehen (faire Chancengleichheit). Dagegen kritisieren Marktliberale diese Idee des Sozialstaats als ungerechtfertigte Freiheitseinschränkung. Kommunitaristen wiederum lehnen die universalistische Begründung beider Grundsätze ab und betonen im Gegenzug deren Abhängigkeit von kulturellen Vorgegebenheiten. Gegenwärtig wird die Gerechtigkeitsdebatte auf traditionell vernachlässigte Themen ausgeweitet: auf die Gerechtigkeit gegenüber zukünftigen Generationen sowie auf Fragen der internationalen und globalen Gerechtigkeit.

Die US-amerikanischen Bischöfe versuchen in ihrem Wirtschaftshirtenbrief von 1986 die Gerechtigkeit vom Grundrecht auf Beteiligung her neu zu bestimmen. Soziale Institutionen sollen die Mitwirkung aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und strukturelle Defizite politischer oder wirtschaftlicher Mitbestimmung abbauen. In seiner Orientierung auf die von der gesellschaftlichen Beteiligung Ausgeschlossenen überzeugt dieser Ansatz als Übersetzung des biblischen Leitbildes von Gerechtigkeit: der Option für die Armen.



Dr. Matthias Gillner,
Dozent für
Katholische
Sozialethik
an der
Führungsakademie
der Bundeswehr
in Hamburg

Militärgeneralvikar Walter Wakenhut zu einem Besuch im Kosovo

Bereits kurz nach der Übernahme der Katholischen Militärseelsorge durch den neuen Militärpfarrer des 25. Kontingents, Heribert Weinbrenner, kam Militärgeneralvikar Wakenhut, nach Militärbischof Mixa der höchste Repräsentant der Katholischen Kirche bei der Bundeswehr, zu einem Besuch in den Kosovo. Bei dieser Pastoralreise besuchte er neben dem Hauptquartier KFOR in Pristina auch das Camp Prizren.

Force, Generalleutnant Markus Bentler, empfangen. Nach einem Einführungsgespräch mit dem General feierte er zusammen mit Militärpfarrer Weinbrenner in der Feldlagerkirche Pristina einen Gottesdienst. Bei dem anschließenden gemeinsamen Abendessen mit dem Kommandeur und sämtlichen deutschen Militärgeistlichen im Kosovo wurden aktuelle Themen des Kosovos erörtert.

Am zweiten Tag flog Militärgeneralvikar Wakenhut dann mit dem Hubschrauber in das Camp Prizren. Hier wurde er durch den Kommandeur der Multinationalen Task Force South, Brigadegeneral Manfred Hofmeyer, begrüßt und bei einem persönlichen Gespräch in die aktuelle Lage der Task Force und die Umgliederung in die Multinationale Battle Group Süd eingewiesen. Bei einem Rundgang durch das Feldlager besuchte der Generalvi-

sich einem Interview. In der „Oase“ traf Wakenhut mit Soldatinnen und Soldaten zusammen, um sich bei einem Weißwurstfrühstück über Sorgen, Wünsche und Probleme zu informieren.

Im Einsatzlazarett wurde der Militärgeneralvikar von Flottillenarzt Wolfger empfangen, der dem Gast aus Deutschland bei einer Besichtigung die Ausstattung dieser Klinik erläuterte, die von der Technik her mit jedem Kreiskrankenhaus in Deutschland mithalten kann.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen mit Brigadegeneral Hofmeyer in „Wolfs Revier“ besuchte der Militärgeneralvikar das außerhalb von Prizren liegende Loyola-Gymnasium. Hier begrüßte der Schulleiter Pater Happel den Besuch aus Deutschland. Nach einem kurzen Gespräch wurde Prälat Wakenhut von ihm durch die Schulanlage und das Internat geführt.

Da es zurzeit nur einen deutschen Katholischen Militärpfarrer im Kosovo gibt, konnte der Militärgeneralvikar Pater Happel dafür gewinnen, die pastorale Versorgung im Feldlager Airfield zu unterstützen und dort Sonntags die katholischen Messen mit den Soldaten zu feiern. Nach der Rückkehr in das Camp Prizren flog Militärgeneralvikar Wakenhut zurück zum Hauptquartier in Pristina, um an dem Jahresempfang des Kommandeurs teilzunehmen.

Holger Knuth



Brigadegeneral Manfred Hofmeyer begrüßt Militärgeneralvikar Walter Wakenhut.

© Bundeswehr / Michael Müller



Militärgeneralvikar Walter Wakenhut im Studio von Radio Andernach

© Bundeswehr / Michael Müller

Nach der Ankunft in Pristina wurde Generalvikar Walter Wakenhut durch den Kommandeur der Kosovo

kar das Studio von Radio Andernach und die Redaktion der Feldzeitung „MAZ & More“ und stellte

„Familie – die Urzelle des Staates“

Anfang Februar 2010 fand der Jahresempfang der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) im Offizierheim der Luftwaffenkaserne Wahn statt. In diesem Jahr konnte die GKS Köln den Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr, Dr. Walter Mixa aus Augsburg, als Gastredner begrüßen.

Der Vorsitzende der GKS Köln, Oberstleutnant Albert Hecht, begrüßte in seiner Ansprache die rund 130 anwesenden Gäste, darunter Brigadegeneral Harald Riedel, Standortältester in Köln, Generalleutnant Peter Schelzig, Befehlshaber des Luftwaffen-Führungskommandos, Generalmajor Peter Funk, Amtschef des Luftwaffenamtes, sowie Generalmajor Manfred Schlenker, Amtschef des Personalamtes der Bundeswehr und Monsignore Rainer Schnettker, Katholischer Leitender Militärdekan Mainz. Im Anschluss an seine Begrüßungsworte leitete der Männerchor der Bundeswehr Wahn mit vier Musikstücken zum Vortrag über.

„Ehe und Familie“

Das Jahr 2010 wird im GKS-Kreis Köln unter dem Motto „Ehe und Familie“ stehen. „Die Familie ist die Urzelle des Staates. Eine starke Familie ist die Grundlage einer starken menschlichen Gemeinschaft. Daher ist die Einstellung zur Familie ein Prüfstein für das Staatswesen“, so Oberstleutnant Hecht in seiner Ansprache und gab

damit das Wort an Militärbischof Mixa. Er sagte: „Militärseelsorge ist Kirche unter Soldaten – und insbesondere auch unter deren Ehepartnern und Familien.“ Dr. Mixa weiter: „Theologisch betrachtet sind Ehe und Familie zwei eigene, aber aufeinander bezogene Lebenswirklichkeiten. Die Ehe, als personaler

muss daher zugleich mit der Betrachtung der Ehe geschehen.“

Gesellschaftliche

Entwicklungen

Ausgehend von vieldiskutierten demographischen Entwicklungen, verwies Bischof Mixa auf die sich ständig verändernden Bedingun-



© Bundeswehr / Michael Betram

Militärbischof Mixa während des Vortrags beim Jahresempfang der GKS, rechts Oberstleutnant Hecht

Bund zwischen Frau und Mann, geht in der Familie nicht einfach auf. Die Ehe bleibt, bei aller Hinordnung auf die Familie, etwas Eigenes und hat ihre eigene sakramentale Würde. Von Eheleuten erfordert sie intensive und lebenslange Pflege. Familien sind daneben mehr als nur eine logische Konsequenz des Ehestandes. Eine intensive Beschäftigung mit den Rahmenbedingungen der Familie

gen der „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ beziehungsweise „Familie und Dienst“ als existenzielle Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. In einer Gesellschaft, in der Flexibilität und Ungebundenheit für viele Menschen zu trügerischen Zauberworten werden, ohne die offensichtlich nichts mehr geht, scheinen manchen Paaren dauerhafte Bindungen immer schwieriger. Als Konsequenz verschieben sich nicht nur der Zeitpunkt der Eheschließung, sondern auch eine eventuelle Familiengründung immer mehr

- ▶ in ein höheres Lebensalter. Ausbildung, Karriere und Selbstverwirklichung haben Vorrang.

Die Leistungen von Ehen und Familien, die getragen sind von gegenseitiger und entschiedener Verbundenheit, sind Grundlagen, ohne die die Gesellschaft Deutschlands nicht bestehen könnte.

Ein Ort der Liebe

Die bundeswehrspezifischen Belastungen im familiären Bereich der Soldatinnen und Soldaten sind wesentliche Felder für präventive

lichen Lebensbedingungen und sogenannte Wochenendbeziehungen stellen eine große Belastung sowohl für die Partnerschaft, Kinder, aber auch für andere Angehörige dar. Hinzu kommen existenzielle Ängste bei der Bewältigung der Auslandseinsätze, die im Vorfeld und nicht selten auch Wochen und Monate nach der Rückkehr Paare und Familien zusätzlich belasten. Diese Entwicklung des Soldatenberufes stellt für die Militärseelsorge eine große Herausforderung dar. „Bei allen Entwicklun-

© Bundeswehr / Michael Bertram



Militärbischof Mixa im Gespräch mit Militärdekan Benno Porovne (Bonn) und Soldaten

Initiativen der Katholischen Militärseelsorge. Die Bundeswehr steht noch immer inmitten der Aufgabe, sich von einer reinen „Verteidigungsarmee“ in eine „Armee im Einsatz“ zu entwickeln. Die daraus resultierenden Logistik- und Mobilitätsanforderungen wie Auslandseinsätze unter zunehmend gefähr-

gen und Einschränkungen, die ich in meiner Rede aufzeigte, ist die Ehe nach wie vor ein Ort der liebenden Gemeinschaft zweier Menschen“, so Militärbischof Dr. Walter Mixa. Im Anschluss an die Rede überreichte Oberstleutnant Albert Hecht dem Militärbischof ein kleines Dankeschön für die Unterstützung der GKS und lud die Gäste zu einem Umtrunk in das Musikzimmer.

Michael Bertram

CD des Monats: Corinne Bailey Rae – The Sea

Nach vier Jahren und ca. vier Millionen verkauften Platten ihres Debüts ist Corinne Bailey Rae zurück mit ihrem neuen Album: „The Sea“.

Nach dem musikalischen Glück kam für Corinne Bailey Rae vor zwei Jahren das private Unglück – ihr Ehemann stirbt. Ein Schicksalsschlag, der die junge Musikerin für einige Zeit von der Bildfläche verschwinden lässt, aber zum Glück nicht ihr musikalisches Talent beeinträchtigt. „The Sea“ ist das Ergebnis von Corinnes Trauer, ohne Schnörkel und ausdrücklich, so wie es sonst nicht üblich ist in der Musikwelt. Von ihrem Album sagt sie selbst, es sei offen und ehrlich. Und vor allem ist es vielseitig wie die See auch, mal ruhig und nachdenklich, fast bedächtig, aber auch aufbrausend, unruhig und mit viel Kraft versehen.

Mit „Are you here?“ wird das Album eröffnet. Eine liebevolle Beschreibung ihres Mannes, zuerst einzig von einer Gitarre begleitet, später mit der ganzen Band endend. Nach der ruhigen ersten Single-Auskopplung „I'd do it all again“ geht es weiter mit dem Funk-Song „Feels like the first time“, welcher nur ein Beispiel für die Vielseitigkeit und Unvorhersehbarkeit des Albums darstellt. So werden geschickt Soul-Balladen mit schnelleren Songs gemischt

und derjenige, der ein durchgehend depressives Album erwartet hat, wird eines Besseren belehrt. In ausgelassenen Jam-Sessions mit einigen Musikern aus Philadelphia entstanden „Paris Nights / New York Mornings“ und „Paper Dolls“, die wie alle Songs der Platte von Bailey Rae selbst geschrieben sind. Eines der Lieblingslieder der Sängerin selbst ist „I like to call it beauty“ – eine Beschreibung ihrer Trauer.



Abgeschlossen wird das Album von dem namensgebenden Song „The Sea“, gesungen mit rauchig zarter Stimme und begleitet von Streichern, Piano und einem Background-Chor.

Insgesamt erinnert nicht mehr viel von Corinne Bailey Raes neuem Album an ihr Debüt vor vier Jahren. Es gibt mehr Tiefe, mehr Gefühl und weniger rosa Zuckerguss. Ein Album, das sie noch weiter in den Olymp der Musik befördern wird.

Theresia Büsch

Liebe miteinander leben – beieinander bleiben



„Liebe miteinander leben“ so heißt das Thema für die Familienseelsorge, das die deutschen Bischöfe für die drei Jahre bis einschließlich 2010 gewählt haben. Der Schwerpunkt für 2010 heißt „Beieinander bleiben“ und befasst sich mit dem Großwerden der Kinder, den sich ändernden Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie der Ehepartner untereinander. Alle Beteiligten müssen sich in dieser Lebensphase weiterentwickeln, dürfen den Kontakt zueinander nicht verlieren, um vertraut miteinander alt werden zu können. 1976 wurde der erste Familiensonntag begangen, der seitdem jährlich und bundesweit am 2. Sonntag im Jahreskreis stattfindet. Das Thema wird von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Kommission für Ehe und Familie festgelegt. Ziel des Familiensonntags ist es auch, die mit dem Päpstlichen Welttag der Familie verbundene Grundintention zu befördern.

Der Familiensonntag soll bestehende Angebote bekannter machen – auch über den Jahresanfang hin-

aus. Dazu bietet die familienpastorale Arbeitshilfe, die aus Anlass des Familiensonntags 2010 herausgegeben wird, vielfältige Anregungen. Sie lädt zugleich zum Weiterdenken und Weiterhandeln in der Seelsorgepraxis ein.



Die Arbeitshilfe 238 findet sich unter www.dbk.de zum Herunterladen.

Barbara Ogrinz

Damit ihr Hoffnung habt.

Einladung zum 2. Ökumenischen Kirchentag in München

Der 2. Ökumenische Kirchentag findet in der Zeit vom 12. bis 16. Mai 2010 in München statt. Unter dem Leitwort „Damit ihr Hoffnung habt“ sind Christinnen und Christen aller Konfessionen eingeladen, ihren Glauben zu bekennen und sich der daraus ergebenden gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen.



Vier Themenbereiche prägen den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010:

- ▶ Verantwortlich handeln – Christsein in der einen Welt
- ▶ Miteinander leben – Christsein in der offenen Gesellschaft
- ▶ Suchen und Finden – Christsein und die vielfältigen Orientierungen
- ▶ Glauben leben – Christsein in der Vielfalt der Kirchen

In über 3.000 Veranstaltungen wie Großforen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen und Gesprächskreisen soll darüber nachgedacht werden, wie christliches Leben in der Welt und für die Welt

gelingen kann. Es werden Antworten gesucht auf drängende politische und gesellschaftliche Fragen, auf Fragen der Zukunft unserer Erde und auf Fragen des Glaubens. Auch der Austausch über das Christsein in der Vielfalt der Kirchen und der interreligiöse Dialog sollen nicht zu kurz kommen.

An allen fünf Tagen gibt es ein umfangreiches geistliches Programm mit Bibelarbeiten, Gottesdiensten, Meditationen und Tagzeit-Gebeten. Ebenfalls wird an allen Tagen ein großes kulturelles Angebot verfügbar sein mit Musik, Kleinkunst, Theater, Ausstellungen und Konzerten.

Nähere Informationen können auf der Intranetseite der Katholischen Militärseelsorge sowie im Internet unter www.oekt.de abgerufen werden.

Beteiligung der Katholischen Militärseelsorge

Auch die Katholische und die Evangelische Militärseelsorge werden sich gemeinsam mit eigenen Beiträgen aktiv an der Gestaltung des Kirchentages beteiligen.

1. Eröffnungsabend / „Abend der Begegnung“ am Mittwoch, 12. Mai 2010

Die Gastgeber des 2. Ökumenischen Kirchentages – das sind das Erzbistum München und Freising und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – heißen mit ihren Kirchengemeinden und den regionalen kirchlichen Institutionen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich willkommen. Auch

das Katholische und das Evangelische Militärdekanat München beteiligen sich an diesem Begrüßungsfest in der Münchener Innenstadt.

2. Pontifikalgottesdienst des Katholischen Militärbischofs am Donnerstag, 13. Mai 2010 (Fest Christi Himmelfahrt)

Der Katholische Militärbischof Dr. Walter Mixa wird am Fest Christi Himmelfahrt um 9:15 Uhr in der Klosterkirche St. Ottilien – im Rahmen der konfessionellen Gottesdienste – ein Pontifikalamt feiern, zu dem besonders die katholischen Soldaten und ihre Familien eingeladen sind.

3. Tag der Militärseelsorge (als Zentraler Einkehrtag) am Freitag, 14. Mai 2010

Der Evangelische Militärbischof Dr. Martin Dutzmann und der Katholische Militärbischof Dr. Walter Mixa feiern an diesem Tag um 11:00 Uhr einen ökumenischen Gottesdienst in der Pfarrkirche St. Gertrud, zu dem besonders die Soldatinnen und Soldaten eingeladen sind. Der Gottesdienst steht unter dem Leitgedanken „Gerechtigkeit – Friede – Heiliger Geist“ und wird musikalisch durch das Gebirgsmusikkorps der Bundeswehr (Garmisch-Partenkirchen) gestaltet.

4. Zeit für Begegnung

Im Anschluss an den ökumenischen Gottesdienst wird zu einer „Stunde der Begegnung“ in der Gemeinde St. Gertrud eingeladen.

5. Podiumsgespräch

Von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr fin-

det im Gemeindezentrum von St. Gertrud ein Podiumsgespräch mit Beteiligung der beiden Militärbischofe zum Thema „Friedensethik und Sicherheitspolitik“ statt.

Die Angehörigen aus den Seelsorgebezirken in den Zuständigkeitsbereichen des Katholischen Militärdekanats München sind besonders zur Tagesteilnahme eingeladen.

6. Informationsstand auf der Agora (Messegelände)

Am gemeinsamen Informationsstand der Evangelischen und der Katholischen Militärseelsorge werden die Besucherinnen und Besucher über konkrete Aufgabengebiete und Alltagssituationen der „Kirche unter den Soldaten“ informiert. Als Ansprechpartner stehen Militärseelsorger, Pfarrhelfer, Mitarbeiter der Militärseelsorge und in der Militärseelsorge engagierte Soldaten

Weitere Veranstaltungshinweise:

**Donnerstag, 13. Mai 2010,
14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

Podiumsgespräch in Verantwortung der Katholischen und Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung:

„Soldatenfamilien und Einsatzbelastung – eine familiäre, gesellschaftliche und kirchliche Herausforderung“, Veranstaltungsort: Wittenberg-Gymnasium

Podiumsgespräch in Verantwortung der „aktion kaserne“, der Initiative der Jugendverbände im BDKJ für junge Soldatinnen und Soldaten:

„jung – arm – Soldat. Wie Christen Verantwortung für sozial Benachteiligte in den Streitkräften übernehmen können“, Veranstaltungsort: Zentrum der Jugend im Olympiapark

Samstag, 15. Mai 2010

Ganztägiges Forum in Verantwortung des Ökumenischen Kirchentages zur Thematik „Frieden und Sicherheit“, mit Schwerpunkten auf Friedensgefährdung und Afghanistan

zum Gespräch zur Verfügung. Ebenfalls werden die Katholische (KAS) und die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (EAS) sowie die Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS) und die Gemeinschaft Evangelischer Soldaten (GES) mit je einem eigenen Informationsstand auf der Agora vertreten sein.

7. Zentrale Werkwoche und Werkwoche des Seelsorgebezirkes

Über die Katholische Militärseelsorge teilnehmen können – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterkunftskapazitäten – aktive Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mit ihren Familienangehörigen, die zum Jurisdiktionsbereich gehören. Die Katholischen Militärpfarrämter können aus Anlass des 2. Ökumenischen Kirchentages eine Werkwoche mit Angehörigen ihres Seelsorgebezirkes für die Dauer des Kirchentages durchführen.

Interessierte Einzelteilnehmerinnen und Einzelteilnehmer aus den Seelsorgebezirken können über das zuständige Katholische Militärpfarramt zur Teilnahme an einer Zentralen Werkwoche des Katholischen Militärbischofsamtes gemeldet werden.

Inhaltlich gestaltet ist die Werkwoche durch das Programmangebot des 2. Ökumenischen Kirchentages, insbesondere wird die Teilnahme an den Veranstaltungen der Militärseelsorge erwartet.

Weitere Informationen zur Teilnahme am 2. Ökumenischen Kirchentag erteilen die Katholischen Militärpfarrämter.

Manfred Heinz

Mit Gottes Segen nach Kunduz

Unter dem Motto „Kennenlernen“ führte die 4./FJgBtl 252 kürzlich eine Kohäsionswoche auf dem Truppenübungsplatz Senne für die Teilnehmer des 22. Deutschen Einsatz-Kontingents ISAF in Kunduz durch. Bei der intensiven Ausbildung waren auch der Stellvertretende Befehlshaber im Wehbereich II, Brigadegeneral Jürgen Knappe, sowie der Kommandeur des für die Aufstellung und Vorbereitung der FJgEinsKp Kunduz verantwortlichen Feldjägerbataillons 252, Oberstleutnant Harald Wegener, anwesend. Höhepunkt der gemeinsamen Abendveranstaltung am ersten Tag war der Besuch des Erzbischofs von Paderborn,

© Bundeswehr / Elsheimer



Hans-Josef Becker, des Leitenden Militärdekans Mainz, Monsignore Rainer Schnettker und des Militärpfarrers von Augustdorf, Pater Stephan Schmuck.

Erzbischof Becker von Paderborn im Gespräch mit den Soldaten

Der Erzbischof freute sich sichtlich über die Möglichkeit, mit Soldatinnen und Soldaten über das Thema Einsatz zu sprechen und es entwickelte sich rasch ein intensiver Dialog. Nach einem gemeinsamen Abendessen und weiterem Gedankenaustausch betete der Erzbischof von Paderborn gemeinsam mit den Soldaten und Soldatinnen und gab ihnen Gottes Segen mit auf ihren Weg nach Afghanistan.

Oliver Elsheimer

Studienbegleitung zum Würzburger Fernkurs

Kürzlich stand für vier Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer die Studienbegleitung zum Theologischen Fernkurs der Würzburger Domschule im Katholischen Militärbischofsamt in Berlin auf dem Programm. Lothar Bendel, Referatsleiter II, und die Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Referat, Petra Hammann, hatten im Vorfeld die jeweiligen Ausbildungsstände abgefragt. Somit konnten im Verlauf der Studententagung vier Lehrbriefe mit den Themenbereichen „Glaube in unserer Zeit“, „Der historisch-kritische Jesus von Nazareth“ und „Jesus der Christus und Heiland“ sowie Inhalte des „Alten Testaments“ intensiv bearbeitet werden.



© KMBA / Bierdel

An einem Tag war der Berliner Pfarrhelfer Thomas Elfen vor Ort. Er vermittelte einen guten Überblick über Ablauf, Arbeitsaufwand und Belastung des Fernkurses. Zum Gelingen trugen die guten Voraussetzungen im Gästehaus und die abwechselnd behandelten Lehrbriefe durch Petra Hammann und Lothar Bendel sehr bei.

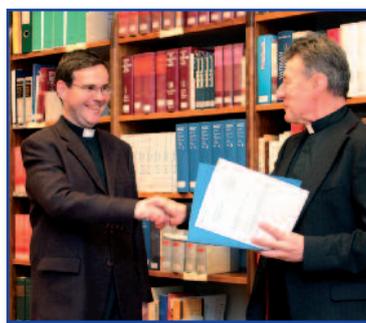
Besonders wichtig hat sich wieder einmal der Austausch, auch außerhalb des offiziellen Programms, gezeigt. Die Studiengruppe der Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer nutzte die Gelegenheit, Erfahrungen in der Liturgie zu sammeln und feierte eine gemeinsam vorbereitete Andacht.

In der abschließenden Reflexion wurde die qualifizierte und engagierte Begleitung in guter Arbeitsatmosphäre gelobt, die zu einem guten Überblick und vertieftem Verständnis der komplexen Themen führte. Daher besteht ein großes Interesse an der Fortsetzung dieser erfolgreichen Studienbegleitung im Katholischen Militärbischofsamt.

Sabine Sandscheper

Wolfgang Schilk zum Leitenden Militärdekan ernannt

Militärdekan Wolfgang Schilk (44), Referatsleiter für Personal, Organisation, Einsatz und Ausland im Katholischen Militärbischofsamt in Berlin, wurde am 26. Januar 2010 vom Bundesminister der Verteidigung zum Leitenden Militärdekan ernannt unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit.



© KMBA / Bierdel

Militärgeneralvikar Walter Wakenhut (rechts) gratuliert KLMD Wolfgang Schilk zu seiner Ernennung.

Wolfgang Schilk, Priester des Bistums Regensburg, trat 1997 als Standortpfarrer Amberg in die Katholische Militärseelsorge ein. 2000 wechselte er als Seelsorger zur Offizierschule des Heeres (OSH) nach Dresden. Im September 2002 wurde er zum Militärdekan ernannt. Im Herbst 2005 ging Wolfgang Schilk in die USA als Deutscher Katholischer Militärgeistlicher Holloman. 2009 wurde er in die Kurie des Katholischen Militärbischofs nach Berlin versetzt und jetzt mit den Aufgaben des Referatsleiters I betraut.

Marlene Beyel

Impressum

Kompass. Soldat in Welt und Kirche
ISSN 1865-5149

Herausgeber:

Der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

Redaktionsanschrift:

Kompass. Soldat in Welt und Kirche
Am Weidendamm 2
10117 Berlin

Telefon: (030) 2 06 17-422

Telefax: (030) 2 06 17-429

E-Mail: kompass@katholische-soldatenseelsorge.de

www.katholische-militaerseelsorge.de

Chefredakteur

Josef König

Telefon: (030) 2 06 17-420

Mobil: 01 78 / 2 13 25 08

Redakteur

Jörg Volpers

Telefon: (030) 2 06 17-421

Mobil: 01 70 / 5 68 35 82

Redaktionssekretariat

Barbara Ogrinz

Telefon: (030) 2 06 17-422

Mitarbeit in der Redaktion

Schwester Irenäa Bauer OSF

Layout und Satz:

Der Grafik-Kraemer, Wesel
(www.grafik-kraemer.de)

Produktion, Herstellung:

Verlag, Druck und Vertrieb
Verlag Haus Altenberg
Carl-Mosterts-Platz 1
40477 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 46 93-0

Leserbriefe:

Bei Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich die Redaktion das Recht auf Kürzungen vor.

Hinweis

Die mit Namen oder Initialen gekennzeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Gewähr übernommen. Bei allen Verlosungen und Preisausschreiben in *Kompass. Soldat in Welt und Kirche* ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Für Links und Verweise auf Links übernimmt *Kompass. Soldat in Welt und Kirche* keine Verantwortung.

Schnurloses Telefon zu gewinnen

Fahrgast	Angeh. eines Hirtenvolks	verdunstete Flüssigkeiten	italienischer Weinort	dt. TV-Moderator (Hans)	englisch: Kind	blindwütiges Töten (Mz.)	Anstrengung	kleiner Geldinstituts-tresor	schwed. Frauenname (Sigrid)	Dynamik	Pflanzenklettertriebe
spanischer Ausruf	Angriff und Abwehr	Bildhauerwerkzeug	Kfz-Z. Erfurt	Sonnengott der Inder	Vorname des Autors Andric	Hauptstadt d. Philippinen	poetisch: Nadelwald	Lastenheber			
Sternschnuppe	römisches Gewand	Zuruf an Zugtiere: Halt!	Bewohner einer Donau-stadt	Gestell zum Rosten	orientalischer Männername	ein Mineral					
Steuer	großes Raubtier	kirchlicher Titel im Orient	älteste lat. Bibelübersetzung	Kampfsportart	Hypothese	Figur in 'Die verkaufte Braut'					
norddalmat. Adria-insel	Staat in Nordostafrika	großes Raubtier	Hopfengetränk	US-kanadischer Grenzsee	slawischer Männername	int. Kfz-K. Griechenland	kanadischer Wapiti-hirsch				
Hochschulreife	Fluss durch Kufstein (Tirol)	russ. Stadt an der Wolga	Angeh. e. nordafrik. Volkes	schweiz. Währung (Abk.)	Weg-zehrung	italienisch, span.: Wein	Anfängerin				
anordnen	Drall der Billardkugel	Stadt an der Oder	schmale Rinne, Rille	Stadt auf Kuba	Schmierstoff	sehr weiches Leder	Mantel der Araber	Sprechweise einer dt. Ligatur			
Blutader	Entschädigung										

SR 3 raetsel.ch

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----



Wir verlosen ein **schnurloses Telefon mit Anrufbeantworter**. Mit Ihrer Teilnahme sichern Sie sich eine Gewinnchance, sobald Sie uns das richtige Lösungswort mitteilen. Neben dem Hauptgewinn werden jeweils zwei Bücher, die sich mit der katholischen Militärsorge befassen, verlost.

Das Lösungswort bitte bis 19. März 2010 an die Redaktion Kompass. Soldat in Welt und Kirche, Am Weidendamm 2, 10117 Berlin, oder per E-Mail an kompass@katholische-soldatenseelsorge.de (Wir bitten um eine Lieferanschrift und um freiwillige Altersangabe.)

Als Gewinner des Rätsels in der letzten Ausgabe wurden gezogen:
Sr. Lydia Stritzl OSB,
Rüdesheim a. Rh.
Michael Grundmann, Langenhagen
Rolf Gülke, Petershagen
Wir gratulieren!

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kurie des Katholischen Militärbischofs (Berlin) und deren Angehörige sowie des Verlags Haus Altenberg (Düsseldorf) sind nicht teilnahmeberechtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Das **Benediktionale** (lat. „Segensbuch“) ist eines der liturgischen Bücher der katholischen Kirche. Das Benediktionale wurde 1978 mit römischer Billigung als Studienausgabe für das deutsche Sprachgebiet herausgegeben und ist seitdem im deutschen Sprachgebiet in Geltung.



Damit ihr Hoffnung habt.

2. Ökumenischer Kirchentag

München 12.–16. Mai 2010

www.oekt.de Tel. 089 55 99 97-337